Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 35

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

jeweilen burch ben Tageebefehl Ort und Beit ber Faffungen be-

Das hen und Stroh wird von ben Bemeinden, in welchen tantonnirt wird, gegen Baarbegahlung bezogen.

Die Offigiere machen magrent bee Berturfes tautonnementeweife gemeinschaftliche Mittagetafel; in ftart belegten Kantonnementen tann bies batailloneweise gescheben.

Wahrend ben Felbubungen erhalten bie Offigiere Raturalverspflegung und machen Orbinare.

Wahrend ben Divifionsmanovern wird eine Ertraverpftegung von einem halben Liter Wein und 80 Gramm Rafe per Mann und per Tag verabfolgt.

VI. Befolbung. Der Solb wird am 10. und 18. September ausbezahlt. Bezüglich Abministration und Komptabilität wird ber Divisione-Kriegetommiffar eine nabere Justruttion erlaffen.

VII. Rapportwesen. An tas Divisionstommanto einzureichente Rapporte:

- 1. Gintritteetat.
- 2. Gintritte-Gffeftivrapporte.
- 3. Offettivrapporte vom 10. September.
- 4. Austritte-Effetibrapporte vom 19, Geptember.
- 5. Zagliche Rapporte (§ 10, 11) vom 11. bis 19. Cept.
- 6. Sanitates und Beterinarrapporte am 10. und 19. Sept.
- 7. Polizeirapporte am 10. und 19. Sept.
- 8. Gefechteberichte nach jedem Gefechtetage mit genauen Munitionerapporten.

Es finten folgente Rapporte fatt :

Für ben Divifionsftab, tie Infanteriebrigabes und bie Infantes rie-Regimentsstäbe am Abend vom 2. und 10. Gept.: Abents 7 Uhr in Chur im Divifionehauptquartier.

Täglicher Rapport mafrent bem Borture fur ben Divifionsftab und je einen Offigier ber Beigabestabe ber Infanterie in Chur.

Täglicher Rapport mahrend ben Felbmanovern, worüber bas Rabere im jeweiligen Tages Divifionsbefehl bestimmt wirt.

VIII. Santiatebienft. Derfelbe wird burd fpezielle Borichrifs ten bes Divifionsarztes geregelt werben. — Fur die Gefundheites pfiege gelten jeboch im Allgemeinen nachstehenbe Regeln über

IX. Militathygicine. Eine richtig organisitete und burchgeführte Gesundseitspflege ift die Grundbedingung fur ben guten Gesundbeitsgustand einer Truppe. Es soll daher mit allen Mitteln tarnach gestrebt werden, die Anforderungen derselben zu erfüllen und ihre eratte Durchsührung bei ten Truppen zu ermöglichen. Sache ber Merzte ist es, an der hand der Neglemente und Instruktionen diesenigen Maßregeln anzuordnen und zu überwachen, welche ben Gesundheitszustand der Truppen heben und fördern können, und auf bem Bege der Belehrung, durch hygicinische Borträge 2c., die Mannschaft über den Berth, die Bedeutung und die handhabung der Gesundheitspsiege aufzuklaren. Sache der Truppen ist es, durch eratte Aussuhrung und Befolgung der gegebenen Borschriften die Bemühungen der Aerzte zu unterstützen.

Folgente Buntte vertienen eine besontere Beachtung :

1. Die Marichfabigkeit einer Truppe hangt in erster Linie von bem Buftand ber Fuße ab. Gine große Jahl Fußtrante ift ein sicherer Beweis mangelhafter Fußpflege. Richtige Fußbekleibung und sorgfältige Pflege ber Fuße, namentlich bei Leuten, bie an Fußschweiß leiben, find unbedingt nothig fur die Marschfahigkeit bes Solvaten.

Die Fußbekleitung barf nicht ganz neu in ben Dienst gebracht, barf nicht zu eng und auch nicht zu welt sein. Das Tragen von Strümpfen und Soden ist burchaus nothwendig; zerriffene und schlecht geflidte werben nicht gedulbet.

Die Füße find täglich mit tuhlem Baffer zu waschen, huhneraugen und Schwielen zu beseitigen. Mit Fußichweiß Behaftete haben bie Fuße und Strumpfe mit Fußpulver, bas bei ben Krankenwartern vorrathig ift, zu bestreuen ober in Ermangelung beffen mit Unschlitt ober trodener Seife einzureiben.

2. Erzeffe jeber Art schmachen bie Kraft bes Solbaten und find baber ftrafbar. Unmaßigleit im Effen ift ebenso gesundheites widrig wie Unmaßigleit im Trinten.

Unmittelbar vor ober mahrend Darichen, Gefechten ober anbe-

ren schweren forperlichen Anstrengungen foll feine reichliche Mahle zeit eingenommen werber. Mit vollem Magen ift ber Solbat nicht ftrapazenfähig.

- 3. Als burfifillendes Getrant, namentlich auf Marichen, ift frifchee, klares Wasser sehr zu empfehlen, nicht allzu rasch und in nicht zu großen Quantitäten in den erhibten Körper hineins getrunten. Als Ersat dienen kalter Kaffee oder Thee, mit oder ohne Zuderzusat, leichte Weine und Essig mit Wasser. Alle ichnapsartigen Getrante sind zu verbieten, ebenso Bier, kalte Milch und schlechtes, trübes Wasser.
- 4. Truppen, welche tantonniren ober bivouafiren, ift bas Tras gen von wollenen Leibbinben fehr ju empfehlen.
- 5. Jeber Mann, ber fich ernftlich unwohl fühlt, foll fich sofort zur Untersuchung stellen. Gine beginnende Krantheit laßt fich bester behandeln, als eine burch unrichtiges Berhalten verschilnemerte. Krante, welche mit anstedenden Krantheiten behaftet find, tommen auf diese Beise sehr frühzeitig zur Kenntniß und es ift das burch eher möglich, bas weitere Umsichgreifen einer insettiösen Krantheit zu verhüten.

Dabei wird aber vor absichtlichem Borichugen von Krantheiten (Simulation) gewarnt. Sie ift eines Solbaten unwürdig und wird firenge bestraft.

(Schluß folgt.)

— (Zeiteintheilung für die Manover der VIII. Armee-Division 1884.)

Donnerstag, 11. Sept., Regimentsübungen, Freitag, 12. Sept., Brigadeübungen, Samstag, 13. Sept., Brigadeübungen, Sonntag, 14. Sept., Ruhetag, Montag, 15. Sept., Divisionsübung, Dienstag, 16. Sept., Divisionsübung, Mittwoch, 17. Sept., Divisionsübung, Donnerstag, 18. Sept., Inspettion, Freitag, 19. Sept., Entlassung.

Ungland.

Italien. (Seeresverwaltung und Generalftat.) An ber Spige ber heeresverwaltung fieht im Frieden der Rriegsminister, im Kriege übernimmt der König oder ein von ihm bestimmter General (generale d'esercito) die Führung. An Generalen besigt Falten, nebenbei bemerkt, 5 Armeegenerale (gonerali d'esercito), 47 Generalieutenants, 88 Generalmajore,
1 Arzt und 1 Kommissar mit dem Range eines Generalmajores,
im Ganzen 142, wozu 10 Oberstbrigadiers in Generalmajores
stellen tieten.

Dem im Frieden fur bie Leitung ber Organisation und Auss bilbung verantwortlichen Rriegeminifter fteben ale Bentralbehörben und zu gleicher Beit als berathenbe und ausführenbe Organe gur Seite: 1. Das Rommanbo bes Generalftabs, 2. bas Romite für Infanterie und Ravallerie und tie Beneralinfpettion ber Reiterei, 3. bas Artilleries und Geniefomite, 4. tas Generalfommando ber im Rrieben Boligeigwiden bienenben Carabinieri reali, 5. bas Romite ber Militargefundheitspflege. Er hat außerbem bie Berechtigung, gur Berathung wichtiger, bas Beer und Die Landces vertheitigung betreffenben Angelegenheiten eine Rommiffion von Generalen jufammenzuberufen. Das Rriegeminifterium felbft bes ficht aus einem Setretariat und vier Generalbirettionen. Bu erfterem gehoren bas Rabinet tes Miniftere, ber Generalftab, bie Rebattion ber "Rivista militare" und bas Sefretariat im enges ren Sinne. Die Generalbirettion ber Infanterie und Ravallerie gerfallt in ein Spezialtabinet, in eine Abtheilung fur Infanterie, Ravallerie und bie Angelegenheiten ber Milig. Die General: biretifon bes Artifferies und Geniewefens umfaßt je eine Ab. theilung fur perfonliche Angelegenheiten, Material ber Artillerie und ber Ingenieure, Festungsbauten u. f. w. Die Beneralbirettion ber Bermaltungebienfte gerfallt in funf Abibeilungen fur Berpflegungewefen, Befleibung, Ausruftung, Rechnungefontrole, Rafernemente und Transportwefen und endlich ein Bahlmeifter bepartement. Die Generalbireftion fur Aushebunges und Trups pen-Angelegenheiten gliebert fich in ein Rabinet, zwei Abtheilungen für ben heeresersat und eine britte, welche fich mit ber Dienstbauerkontrole ber Liften, Rengagements, Deferitonen, ber "cassa militare" u. f. w. beschäftigt.

für ten Beneralftab murben unter bem 25. Juli 1882 beflimmte Inftruttionen gegeben, welche bie Rechte und Pflichten bes Chefe bes Stabes ber Armee, bes 2. Rommanbanten unb bes zugetheilten Generalmajore regeln. Die "immebiate" Stele lung bee. Chefe bee Generalftabee ber Armee gum Lanbesherrn, wie wir fie bet une tennen, befteht in Stalten nicht. Derfelbe ift vielmehr tem Rriegeminifter unterftellt und leitet unter ibm alle Studien fur bie Borbereitung auf ten Rrieg. Er bestimmt über Berfonal- und Avancementevorschlage, berichtet über mune fchenewerthe Beranterungen in ber Busammenfetung und Ausbilbung bes Beeres; ftellt in llebereinstimmung mit bem Dlinifter bie allgemeinen Mobilmachungenormen fest und ertwirft bie Rongentrationsplane nach ben verschiebenen Doglichkeiten bes Aufmariches. Er entwidelt aus eigener Initiative bem Rriegs. minifter alle Borfchlage, welche er im Intereffe ter Staatever= theibigung und ber Rriegevorbereitung fur geeignet halt; bie Entwurfe fur Befestigungeanlagen bedurfen feines Gutachtens insofern, ale fie bie militarifden Operationen beeinfluffen tonnen. Er ift bet ten Berhandlungen ber aus Generalen bestehenren Rommiffion über bie Fragen ber Ausbildung ber Armce, bee Bes festigungesoftems, ber Angriffes und Bertheibigungemittel bes Landes als ftanbiges Mitglied zugegen, hat fogar bie Berechtigung, bie Ginberufung folder Kommiffionen zu beantragen. Dem Chef Des Generalftobes ber Armee find unmittelbar unterftellt: 1. Das militaregeographifche Infittut in Bezug auf Berfonal und Die rettiven für bie Arbeiten, 2. bie Rriegsichule bezüglich ber Stus bien und ber praftifchen Ausbildung ber Offiziere, 3. bie beim 3. Benieregiment eingetheilte Gifenbahnbrigate in Allem, mas bie technische Ausbildung betrifft. Im Rriege behalt er bie Auf. gaben, welche bas Reglement für ben Dienft im Frieben ihm juweist. Gine gludliche Fugung hat es gewollt, bag ber gegenwartige Rriegeminifter, fern jeber Ginfeitigfeit, es verftanben bat, bie Rraft auszunugen, bie ihm in tem Chef tee Generalftabes General Cofeng, beigegeben worben ift. Die eigentliche Beeresverwaltung fich mahrent, hat er ber Initiative bes Generalftabes ein weites Felb gelaffen und feine Borichlage mit Bobiwollen entgegengenommen. Go ift ohne besonbere Befebe bas richtige Berhaltniß zu Stante gefommen, eine Doppeltraft in Betrieb gefest worten, die in Biel, Bwed und Mitteln übereinftimmt. Dem Chef gur Seite fteht ein zweiter General, welcher ibn in feinen Arbeiten unterftust und im Rriege berufen ift, ale Soues def bes Generalftabes aufzutreten, baber über bie Abfichten und ben Grab ber Rriegsvorbereitung auf tas Genauefte unterrichtet fein muß. Der jugetheilte Generalmajor unterflugt beibe, über. nimmt im Rrieg ben Boften bes Beneralintenbanten ober bes Stabchefe ber Generalintenbang, feine Stellung ift mehr abminis ftrativer Ratur. (Diefe Magregel hat fraglos febr viel Gutes. Bei einer von ben Maximen ihres Friedensbienftes burchaus abweichenten Thatigfeit - eine gemiffe Freigebigfeit gegenüber außerfter Ginfdrantung - bei ber Möglichfeit eines nothwenbig werbenben Bechfels in allen Anordnungen bebarf Die Intenbang ber Unterftugung eines mit ben Ibeen ber Beeresleitung burchaus vertrauten Offiziere.) Der "Generalftab" gerfallt ale folder in bas Bureau bes Generalftabechefe und zwei Abtheilungen, von welchen bie eine unter bem 2. Chef, bie andere unter bem guges theilten Beneral fteht. Das erftere überarbeitet nedmals bie Berichte ber beiben Abtheilungen und befaßt fich mit Berfonal angelegenheiten und ben bie Rriegefdule betreffenben Fragen. Die 1. Abtheilung gliebert fich in vier Burcaus, von benen bas erfte ben öftlichen, bas zweite ben weftlichen, bas britte ben fublichen Rriegeschauplat behandelt und bas vierte ben Rechnungs. geschäften tes Stabes obliegt. Die 2. Abtheilung gablt ein Intenbanturbureau, ein Bureau fur Gifenbahnmefen und ein brittes für Rriegegeschichte, Archiv, Bibliothiten. Dem zweiten Bureau biefer Abtheilung fallen alfo bie bodwichtigen Fragen ter Rom. munitationsmittel ju; aus ihm werben gur Debrzahl tie Dit= glieber ber Bentralfommiffion fur bie Gifenbahntransporte gewahlt, in welcher im Uebrigen Offiziere aller Baffen, ber In-

tenbantur und bes Sanitätswesens vertreten sind, und bie speziell bie Gisenbahnbrigate überwacht. Der Generalftab zählt, eins schließlich bes militar-geographischen Instituts, 3 Generale, 15 Oberste, 55 Oberstlieutenants und Majore, 85 Rapitans, 110 zugetheilte Offiziere ber Insanterie, 6 Bahlmeister und 141 Bureauschreiber. Die Stieberung ber 1. Abtheilung nach Lanbern verleiht bem italienischen Generalstabe einige Achnlichteit mit der beutschen, die Stellung unter ben Kriegsminister einige mit der französischen Organisation, mahrend die Butheilung von Intendanturgeschäften zum Generalstab ein Ueberrest ber altitatienischen Gepflogenheit ist.

Das Komite für bie Infanterie und Kavallerie übt als Bets rath bes Kriegsministers in allen biese Wassen berührenden Fragen ein unmittelbares Kommando nicht aus. Es besteht aus 1 Prössidenten und 3 Mitgliedern mit Generalsrang, sowie einer Anzahl von Insanterie, und Kavallerie Offizieren, und ist in vier Abtheilungen gegliedert. Der Generalinspektion der Kavallerie ist die Bahrung der Einheitlichkeit in der Reiterei übertragen. Denselben Zweden, wie das genannte Komite für Insanterie und Kavallerie, dient das Artilleries und Geniekomite*) für diese beiden Wassen; das Generalkommando der Karabinieri reali ist an tie Stelle des früheren Komites getreten, und das Komite sur den Sanitätsdienst bildet ein durch das Geseh vom 29. Mai 1882 geschaffenes berathendes Organ für den Kriegsminister.

(Jahrbucher, 51. B., 3. S.)

Berichiedenes.

(Die ruffifden Gebirgegefdiige.) (Chlug.)

Die englische Gebirgekanone wiegt nur 11 Bub (1 Bub = 16,4 kg) und ift zum Auffaben auf Saumthiere in zwei Theile zerlegbar; es wird versichert, daß bas Auseinandernehmen und Wiederzusammensehen nur einige Sekunten erfordere. Das französische Gebirgegeschung wiegt eiwa 61/2 Pub, das öfterreichische 51,2 Pub, das ruffiche steht mit 6 Pud zwischen beiden.

Der Transport eines Geschüpes erfordert in Desterreich 2 Laste thiere, in Frankreich, Italien, Spanien und der Schweiz 3, in Rufland 4, in England 5, — die russische Gebirgeartillerie halt also auch hierin die Mitte.

Die englische Artillerie hat fich flets turch bas Streben nach einem möglichst weiten Schusse ausgezeichnet und bem mehr ober minter schwierigen Auseinandernehmen und Zusammensehne des Geschübes, sowie seiner Berladung nie eine so weitgeherde Berachtung geschicht, wie andere Länder, was fich, wie besannt, historisch und geographisch erklärt. Die französische Gebirgsartillerie liebte stets die größeren Kaliber, bei denen man auch Gebrauch von seindlichen Geschossen machen tonnte; überdies versleihen größere Kaliber auch ein höheres Selbstweitrauen, denn nur im Frieden treten die Wünsche auf nach einer leichten Artillerie, im Kriege bagegen rust Alles nach einer wirkungsvollen Artillerie."

Die öfterreichische Artillerie war immer bie leichtefte, man braucht fich nur ber wellberühmten "Donaumoven" bes Fürsten Lichtenftein zu erinnern-

In einer Richtung ist bie ruffische Gebirgsartillerie von ber allgemeinen Rorm abgewichen. Wie es nirgenbe, außer in Rusland, schwere reitenbe Batterien gegeben hat, fo gibt es auch nur bort reitenbe Gebirgsbatterien.

An Gefchofarten führt bie russische Gebirgsartillerie: Guseiserne Doppelwandgranaten, Stabishrapnels und Kartatschen
mit Binklugeln, Rupfer-Kartatschicheiben und Schlußscheiben.
Der Bunder ist bei der Granate ein Perkussionszunder mit Borsieder; der Zeitzunder des Shrapnels brennt 12 Sekunden; die
Geschoßladung beträgt bei der Granate 29 Solotaik (1 Sol. —
4,26 g), beim Shrapnel 7 Solotnik. Im Shrapnel sind 132
Rugeln enthalten, in der Kartatsche 96. Die Ladung besteht aus
90 bezw. 45 Solotnik grobtornigen Pulvers.

Das Befdus ift von Stahl, ber Berfdluß ein Reilverfdluß,

^{*)} Mobifitationen besfelben find in Berathung gezogen.